

Anordnung
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 21. August 2026
betreffend Antrag auf aufschiebende Wirkung

LEITSÄTZE

- 1) Das Vorliegen eines evidenten Fehlers führt gemäß Art. 74 Abs. 1 EPGÜ i. V. m. R. 223 VerFO zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufung. Die aufschiebende Wirkung muss nicht zwingend für die gesamte angegriffene erstinstanzliche Entscheidung oder Anordnung angeordnet werden. Die aufschiebende Wirkung kann auf den Teil der erstinstanzlichen Entscheidung oder Anordnung beschränkt sein, der von dem evidenten Fehler betroffen ist bzw. der auf dem evidenten Fehler beruht. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um einen abgrenzbaren Teil handelt.
- 2) Ein abgrenzbarer Teil einer gerichtlichen Entscheidung ist gegeben, wenn der Teil von den übrigen Teilen der Entscheidung getrennt beurteilt oder angefochten werden kann, ohne dass sein Sinngehalt oder der Sinngehalt der übrigen Teile beeinträchtigt wird.
- 3) Ein Vollstreckungsverzicht ist wirksam, wenn er eindeutig erkennen lässt, aus welchem Titel und in welchem Umfang nicht mehr vollstreckt werden soll (Bestimmtheit) und zudem unmissverständlich, unwiderruflich und bedingungslos ist.
- 4) Ein wirksamer Vollstreckungsverzicht kann das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag gem. R. 223 VerFO entfallen lassen.

HEADNOTES

- 1) The existence of a manifest error gives rise, pursuant to Art. 74(1) UPCA in conjunction with R. 223 RoP, to the granting of suspensive effect to the Appeal. The suspensive effect need not necessarily be granted in respect of the entire contested decision or order at first instance. The suspensive effect may be limited to that part of the decision or order made at first instance which is affected by the manifest error or which is based on the manifest error. A prerequisite for this is that the part in question is distinct.

- 2) A distinct part of a court decision exists if that part can be assessed or impugned separately from the other parts of the decision without affecting its meaning or the meaning of the other parts.
- 3) A waiver of enforcement is valid if it clearly indicates the title under which and the extent to which enforcement is no longer to take place (specificity) and is, furthermore, unambiguous, irrevocable and unconditional.
- 4) A valid waiver of enforcement may obviate the need for legal protection in relation to an application pursuant to R. 223 RoP.

SCHLAGWÖRTER

Aufschiebende Wirkung der Berufung, evidenter Fehler, Umfang, Vollstreckungsverzicht, Rechtsschutzbedürfnis.

KEYWORDS

Suspensive effect of an Appeal, manifest error, scope, waiver of enforcement, need for legal protection.

BERUFUNGSKLÄGERINNEN UND ANTRAGSTELLERINNEN (ANTRAGSGEGNERINNEN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

1. **Nuna International B.V.**, Amsterdam, Niederlande
2. **Allison GmbH**, Frankenthal, Deutschland

(nachfolgend: „Berufungsklägerinnen“)

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Jan Phillip Rektorschek, PENTARC PartG mbB, München, Deutschland

BERUFUNGSBEKLAGTE (ANTRAGSTELLERIN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Cybex GmbH, Bayreuth, Deutschland

(nachfolgend: „Berufungsbeklagte“)

vertreten durch: Patentanwalt Tilman Pfrang, Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München, Deutschland

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

SPRUCHKÖRPER /ENTSCHEIDENDE RICHTER

Spruchkörper 3

Ulrike Voß, Vorsitzende Richterin und Berichterstatterin

Bart van den Broek, rechtlich qualifizierter Richter

Nathalie Sabotier, rechtlich qualifizierte Richterin

BEANSTANDETE ANORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

Anordnung der Lokalkammer Hamburg vom 10. August 2026, UPC_CFI 1321/2026 (Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen, R. 206.1 VerfO)

STREITPATENT

EP 4 242 056

GEGENSTAND DER ANORDNUNG

Antrag auf aufschiebende Wirkung gemäß Art. 74 EPGÜ i. V. m. R. 223 VerfO

SACHVERHALT

1. Die Berufungsbeklagte nimmt die Berufungsklägerinnen im Wege des Eilrechtsschutzes wegen Verletzung des Europäischen Patents EP 4 242 056 (nachfolgend: Streitpatent) in Anspruch.
2. Das Streitpatent betrifft ein Kindersitzsystem, welches zumindest ein erstes Sitzelement, ein zweites Sitzelement und eine Basis umfasst.
3. Die Berufungsbeklagte sieht in dem Angebot und dem Vertrieb des Kindersitzsystems bestehend aus der Basis „base curve“, dem Kindersitz „todl next“ (erstes Sitzelement) und der Babywanne „cari next“ bzw. der Kindersitze „pipa lite“, „pipa next“, „arra flex“ und „arra next“ (jeweils zweites Sitzelement) eine unmittelbare Verletzung des Streitpatents. Das Anbieten und/oder Liefern der einzelnen Komponenten stellt sich nach Auffassung der Berufungsbeklagten als mittelbare Verletzung des Streitpatents dar.
4. Die Berufungsbeklagte hat hinsichtlich der vorgetragenen unmittelbaren Verletzung des Streitpatents vor der Lokalkammer Hamburg (nachfolgend: Lokalkammer) Anträge auf Unterlassung, Auskunft und Zwangsgeld (Anträge I.1, I.3, I.4, I.5) gestellt.
5. Mit Blick auf die vorgetragene mittelbare Verletzung des Streitpatents hat die Berufungsbeklagte mit Antrag I.2 a) beantragt:

„ ..., es zu unterlassen,

a) ein erstes Sitzelement; oder ein zweites Sitzelement; oder eine auf einem Fahrzeugsitz anbringbare Basis; oder eine Kombination aus dem erstem und dem zweitem Sitzelement; oder eine Kombination aus dem erstem Sitzelement und der Basis; oder eine Kombination aus dem zweiten Sitzelement und der Basis

Abnehmern im Hoheitsgebiet [...]

anzubieten und/oder zu liefern,

wenn diese geeignet sind zur Verwendung in [...]

ohne im Falle des Anbietens an die Abnehmer im Angebot sowie bei Lieferung ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen, dass das erste Sitzelement und das zweite Sitzelement und die auf einem Fahrzeugsitz anbringbare Basis gemeinsam nicht ohne Zustimmung der Antragstellerin als Inhaberin der EP 4 242 056 B1 zur Verwendung in dem Kindersitzsystem mit den vorstehend genannten Merkmalen verwendet werden dürfen.“

6. Die Berufungsbeklagte hat zudem hinsichtlich der mittelbaren Verletzung Anträge auf Auskunft und Zwangsgeld (Anträge I.3, I.4, I.5) gestellt.
7. Mit Anordnung vom 10. August 2026 (nachfolgend: beanstandete Anordnung) hat die Lokalkammer festgestellt, dass es eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist, dass eine unmittelbare Verletzung des Streitpatents durch das Anbieten und Vertreiben des Kindersitzsystems (ohne Kindersitz „arra next“) gegeben ist. Sie hat insoweit den Anträgen I.1, I.3, I.4 und I.5 der Berufungsbeklagten stattgegeben.
8. Die Lokalkammer hat zudem festgestellt, dass es eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist, dass eine mittelbare Verletzung des Streitpatents gegeben ist, und dem Antrag I.2 sowie den darauf rückbezogenen Anträgen I.3, I.4 und I.5 der Berufungsbeklagten stattgegeben. Am Ende des Tenors I.2 der beanstandeten Anordnung hat die Lokalkammer zusätzlich zu dem oben zitierten Antrag I.2 tenoriert:

„ insbesondere ohne

- im Angebot sowie bei Lieferung des Basissystems „base curve“ ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen, dass das Basissystem nicht gemeinsam mit einem der Kindersitze „todl next“, „pipa lite“, „pipa next“, „arra flex“ oder der Babywanne „cari next“ ohne Zustimmung der Antragstellerin als Inhaberin des EP 4 242 056 B1 verwendet werden darf.

- im Angebot sowie bei Lieferung eines der Sitzelemente „todl next“, „pipa lite“, „pipa next“, „arra flex“ oder „cari next“ ausdrücklich und unübersehbar darauf hinzuweisen, dass das betreffende Sitzelement nicht gemeinsam mit dem Kindersitzbasissystem „base curv“ ohne Zustimmung der Antragstellerin als Inhaberin des EP 4 242 056 B1 verwendet werden darf.“
9. Die Berufungsklägerinnen haben gegen die beanstandete Anordnung am 10. August 2026 Berufung eingelegt. Sie haben darüber hinaus am selben Tag einen Antrag auf aufschiebende Wirkung gemäß Art. 74 EPGÜ i. V. m. R. 223 VerfO gestellt.
 10. Nachdem die Berufungsbeklagte am 13. August 2026 den Berufungsklägerinnen zunächst mitgeteilt hatte, dass sie die beanstandete Anordnung vollstrecken möchte, erklärte sie sodann – nach Zustellung des Antrags auf aufschiebende Wirkung –, dass eine Vollstreckung des „insbesondere ohne“-Teils in Ziffer I.2 der beanstandeten Anordnung nicht beabsichtigt sei und nicht erfolgen werde.
 11. Die Berufungsklägerinnen ergänzten ihren Antrag auf aufschiebende Wirkung mit Schriftsatz vom 14. August 2026.
 12. Der Berufungsbeklagten ist mit Anordnungen vom 13. und 14. August 2026 Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt worden. Die Berufungsbeklagte hat mit Schriftsatz vom 18. August 2026 auf den Antrag und den ergänzenden Schriftsatz der Berufungsklägerinnen erwidert.

ANTRÄGE

13. Die Berufungsklägerinnen beantragen (soweit noch relevant),
 1.
unverzüglich die aufschiebende Wirkung der am 10. August 2026 eingelegten Berufung gegen die Anordnung der Lokalkammer Hamburg vom 10. August 2026 (UPC_CFI_1321/2026) anzuordnen,

hilfsweise, die aufschiebende Wirkung jedenfalls für den (gesamten) Tenor bzgl. der mittelbaren Patentverletzung insgesamt anzuordnen (Ziff. I.2. und die darauf bezogenen Teile der Ziff. I.3., I.4. und I.5. des LKU),

höchst hilfsweise, die aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Disclaimer-Teils der Ziffer I.2 anzuordnen,
 3.
die Kosten des Verfahrens zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Berufungsbeklagten aufzuerlegen.

14. Die Berufungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf aufschiebende Wirkung der Berufung zurückzuweisen.

Für den Fall, dass eine gesonderte Kostenentscheidung veranlasst sein sollte,

- I. die anteiligen Kosten des erledigten Anteils niederzuschlagen und
- II. die Kosten im Übrigen den Berufungsklägerinnen aufzuerlegen.

ZUSAMMENFASSUNG DES VORBRINGENS DER PARTEIEN

- 15. Die Berufungsklägerinnen stützen den Antrag auf aufschiebende Wirkung auf einen Verstoß gegen die Dispositionsmaxime gem. Art. 76 EPGÜ, da der Tenor der beanstandeten Anordnung mehr zuspreche, als von der Berufungsbeklagten beantragt. Im Rahmen der mittelbaren Verletzung sei in Ziffer I.2. ein Tenor ausgesprochen worden, der (a) über den Antrag der Berufungsbeklagten hinausgehe (d.h. „mehr“ verbiete, als beantragt) und (b) damit zugleich in diametralem Widerspruch zu den eigenen Feststellungen der Lokalkammer stehe. Der Tenor der beanstandeten Anordnung sei damit offensichtlich und offenkundig fehlerhaft. Er werde so in der Berufung mit Sicherheit keinen Bestand haben.
- 16. Die Berufungsklägerinnen vertreten die Ansicht, die evidente Unrichtigkeit der beanstandeten Anordnung müsse zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung für die gesamte erstinstanzliche Entscheidung führen. Dies folge aus dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck von R. 223 VerfO und der bisherigen Rechtsprechung des EPG zur Anordnung aufschiebender Wirkung. Darüber hinaus gebiete das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 47 Charta der Grundrechte der EU, dass eine evident fehlerhafte Entscheidung nicht vollstreckt werden dürfe, bevor im Rahmen des Berufungsverfahrens eine Korrektur erfolgen könne. Die vollständige Anordnung der aufschiebenden Wirkung sei auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten und angemessen.
- 17. Die hilfsweise beantragte aufschiebende Wirkung gewährt nach Auffassung der Berufungsklägerinnen einen partiellen Schutz vor der evidenten Fehlerhaftigkeit. Dies wäre für die Berufungsbeklagte auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit verkraftbar.
- 18. Aus Sicht der Berufungsklägerinnen besteht für den höchst hilfsweise gestellten Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis. Auch dann, wenn man die außergerichtlichen Erklärungen als abschließenden Vollstreckungsverzicht (insoweit) betrachten wollte, da das EPG die erstinstanzliche Entscheidung veröffentlicht habe und eine entsprechende Korrektur durch einen entsprechenden Beschluss des Berufungsgerichts bereits aus Gründen der öffentlichen Rehabilitation der Berufungsklägerinnen geboten erscheine.

19. Die Berufungsbeklagte erklärte in ihrer Erwiderung vom 18. August 2026 unter Bezugnahme auf den Antrag der Berufungsklägerinnen auf aufschiebende Wirkung vom 10. August 2026 und den Schriftsatz vom 14. August 2026 den unwiderruflichen Verzicht auf jene Rechte, die der Berufungsbeklagten ausschließlich durch den wiedergegebenen „insbesondere ohne“- Teil von Ziffer I.2 der beanstandeten Anordnung vermittelt werden. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf die Ziffern I.3 (Zwangsgeldandrohung), I.4 (Auskunft) und I.5 (Zwangsgeldandrohung), soweit diese auf den „insbesondere ohne-Teil“ rückbezogen sind.
20. Die Berufungsbeklagte ist der Ansicht, in Ansehung des „insbesondere ohne“ – Zusatzes habe sich der Antrag auf aufschiebende Wirkung spätestens mit dem erklärten Verzicht erledigt. Aufgrund des Verzichts drohe keine Vollstreckung dieses Teils.
21. Die Berufungsbeklagte hebt hervor, dass die Lokalkammer dem von ihr gestellten Antrag I.2 entsprochen habe. Mit dem zusätzlichen „insbesondere ohne“ - Teil habe die Lokalkammer den Versuch unternommen, die Anforderungen an den anzubringenden Hinweis wegen mittelbarer Patentverletzung durch Benennung der Artikelbezeichnung der betroffenen Basis und Sitzelemente zu konkretisieren. Dieser Versuch sei gut gemeint gewesen, sei aber misslungen, weil im Ergebnis an die Stelle des ersten „und“ aus dem Antrag ein „oder“ getreten sei. Bei der Konkretisierung handele es sich um einen Zusatz, der in jeder Hinsicht (inhaltlich, sprachlich und räumlich) von allen anderen Teilen der Anordnung abgegrenzt sei. Die anderen Teile würden bei Verzicht auf den Zusatz weder unverständlich noch in Wortlaut oder Sinngehalt verändert.
22. Die Berufungsbeklagte ist der Meinung, weder R. 223 VerfO noch die Rechtsprechung des EPG würden einen Grund für eine aufschiebende Wirkung bieten, die über den abgegrenzten Zusatz hinausgehe. Die von den Berufungsklägerinnen genannten Entscheidungen würden vielmehr bestätigen, dass eine auf abgrenzbare Teile beschränkte Anordnung des Suspensiveffekts nicht nur möglich, sondern sogar geboten sei.
23. Die Berufungsbeklagte führt des Weiteren an, dass es bei einem Verzicht auf die Konkretisierung den Berufungsklägerinnen überlassen bleibe, wie sie den Anforderungen der Ziffer I.2 nachkommen. Dies beschwere sie nicht. Derartiges sei von den Berufungsklägerinnen erstinstanzlich auch nie beanstandet worden.
24. Nach Ansicht der Berufungsbeklagten schlägt der Verstoß gegen die Dispositionsmaxime nicht auf den Rest der Anordnung durch. Es reiche aus, den überschießenden Teil zu suspendieren. Die Berufungsklägerinnen zeigten keine offensichtlichen Unrichtigkeiten bezüglich anderer Teile der beanstandeten Anordnung auf. Abgesehen davon würde die Anordnung einer aufschiebenden Wirkung, die über den überschießenden Teil hinausgehe, gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verstoßen, welches selbstredend auch für sie gelte.

GRÜNDE

25. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung ist zulässig. In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.

Grundsatz-Ausnahme-Regel

26. Gemäß Art. 74 Abs. 1 EPGÜ hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung, sofern das Berufungsgericht auf begründeten Antrag einer Partei gemäß R. 223 VerFO nicht etwas anderes beschließt. Das Berufungsgericht kann daher dem Antrag nur stattgeben, wenn die Umstände des Falles eine Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigen, dass die Berufung keine aufschiebende Wirkung hat. Dabei ist zu prüfen, ob das Interesse des Berufungsklägers an der Aufrechterhaltung des Status quo bis zur Entscheidung über seine Berufung das Interesse des Berufungsbeklagten ausnahmsweise überwiegt (vgl. z. B. Berufungsgericht, UPC-CoA-388/2024, Anordnung v. 19. August 2024, Sibio v. Abbott; UPC-CoA-365/2025, Anordnung v. 21. Mai 2025, Knaus Taubert v. Yellow Sphere; UPC-CoA-894/2025, Anordnung v. 2. Dezember 2025, Windhager v. Belissa; UPC-CoA-44/2026, Anordnung v. 24. März 2026, Alpina v. Cup&CINO; UPC-CoA-93/2026, Anordnung v. 15.07.2026, Siemens v. Hologic).
27. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Anordnung, gegen die sich die Berufung richtet, evident fehlerhaft ist (vgl. z.B. Berufungsgericht, UPC-CoA-388/2024, Anordnung v. 19. August 2024, Sibio v. Abbott; UPC-CoA-365/2025, Anordnung v. 21. Mai 2025, Knaus Taubert v. Yellow Sphere; UPC-CoA-894/2025, Anordnung v. 2. Dezember 2025, Windhager v. Belissa; UPC-CoA-44/2026, Anordnung v. 24. März 2026, Alpina v. Cup&CINO; UPC-CoA-93/2026, Anordnung v. 15.07.2026, Siemens v. Hologic).

Evidenter Fehler

28. Ein evidenter Fehler liegt u.a. vor, wenn das Gericht erster Instanz unter Verstoß gegen den Grundsatz der Dispositionsmaxime gemäß Art. 76 Abs. 1 EPGÜ einer Partei mehr zugesprochen hat als beantragt (Berufungsgericht, UPC-CoA-388/2024, Anordnung v. 19. August 2024, Sibio v. Abbott).
29. Die beanstandete Anordnung ist mit einem evidenten Fehler behaftet. Es liegt (unstreitig) ein Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 EPGÜ vor.
30. Wie der Wiedergabe der Anträge in Randnummer 10 der beanstandeten Anordnung zu entnehmen ist und wie von den Parteien vorgetragen, hat die Berufungsbeklagte den im Tenor Ziffer I.2 der beanstandeten Anordnung enthaltenen „insbesondere ohne“ – Zusatz nicht beantragt. Die Lokalkammer ist mithin (unstreitig) über den von der Berufungsbeklagten gestellten Antrag I.2 hinausgegangen. Sie hat die (beantragte) Hinweisobliegenheit der Berufungsklägerinnen bei Angebot und/oder Lieferung

einzelner streitgegenständlicher Komponenten mittels einer zusätzlichen (nicht beantragten) Konkretisierung der Hinweispflicht strenger gefasst.

31. Antrag I. 2 der Berufungsbeklagten war auf einen Hinweis gerichtet, dass das erste Sitzelement *und* das zweite Sitzelement *und* die auf einem Fahrzeugsitz anbringbare Basis gemeinsam nicht ohne Zustimmung der Berufungsbeklagten zur Verwendung in dem geltend gemachten Kindersitzsystem verwendet werden dürfen. Darin spiegelte sich der Umstand wider, dass das Kindersitzsystem des Streitpatents drei Komponenten umfasst. Ziffer I. 2 des Tenors der beanstandeten Anordnung enthält zunächst eine diesem Antrag entsprechende Hinweispflicht. Im Anschluss findet sich der oben wiedergegebene „insbesondere ohne“ – Zusatz. Dieser legt den Berufungsklägerinnen eine Hinweispflicht dahingehend auf, dass die Basis nicht gemeinsam mit einem der genannten Kindersitze *oder* der Babywanne und dass die genannten Kindersitze *oder* die Babywanne nicht gemeinsam mit der Basis ohne Zustimmung der Berufungsbeklagten verwendet werden darf. Die zusätzlich tenorierte (nicht beantragte) Hinweispflicht gilt folglich schon in Bezug auf das Angebot *und/oder* die Lieferung von (nur) zwei Komponenten des Kindersitzsystems. Infolge des „insbesondere ohne“ – Zusatzes in Ziffer I.2 des Tenors der beanstandeten Anordnung hat die Lokalkammer mithin mehr zugesprochen als beantragt.
32. Ob der Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 EPGÜ der Lokalkammer, wie die Berufungsbeklagte hervorhebt, „nicht absichtlich unterlaufen [ist], sondern im wohl gemeinten Versuch, die Anforderungen an den Hinweis zu konkretisieren“, ist für die Feststellung eines evidenten Fehlers irrelevant.

Umfang aufschiebende Wirkung

33. Angesichts des evidenten Fehlers hat der Berufung aufschiebende Wirkung zuzukommen, und zwar vorliegend in dem Umfang, in dem die beanstandete Anordnung von dem evidenten Fehler betroffen ist bzw. auf diesem beruht. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerinnen muss das Vorliegen eines evidenten Fehlers nicht zwingend zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung für die gesamte erstinstanzliche Entscheidung führen. Die aufschiebende Wirkung ist vorliegend auch nicht in Bezug auf den gesamten Ausspruch zur mittelbaren Patentverletzung anzuordnen.

R. 223 VerfO

34. R. 223.1a) VerfO besagt, dass der Antrag auf aufschiebende Wirkung „die Gründe, warum der Einreichung der Berufung aufschiebende Wirkung zuzukommen hat“ enthalten muss. Die Regel befasst sich folglich nicht mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seitens des Gerichts, sondern (nur) mit dem Antrag der Partei. Und selbst wenn insoweit ein Gleichlauf anzunehmen wäre, lässt sich dem Wortlaut des zitierten Passus keine Einschränkung hinsichtlich des Umfangs der aufschiebenden Wirkung entnehmen. Eine solche Einschränkung lässt sich insbesondere auch nicht wegen des Umstands, dass sich die (erwähnte) Berufung

gegen eine Anordnung bzw. Entscheidung insgesamt richten kann, in R. 223 Verfo hineinlesen.

35. Nach Art. 74 Abs. 1 EPGÜ kommt der Berufung grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Das Einlegen des Rechtsmittels hindert oder verzögert mithin die (sofortige) Vollstreckung der erstinstanzlichen Anordnung bzw. Entscheidung grundsätzlich nicht. Der von Gesetzes wegen grundsätzliche Vorrang der Vollstreckung der erstinstanzlichen Anordnung bzw. Entscheidung dient dem Zweck, der obsiegenden Partei effektiv und schnell Rechtsschutz zu gewähren und ihr die Durchsetzung ihrer Rechte zu ermöglichen. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist es indes gerechtfertigt, zum Schutz der unterlegenen Partei, von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen, und die Vollstreckung einer erstinstanzlichen Anordnung bzw. Entscheidung aufzuschieben. Auch diese Ausnahme entspringt dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes. Sie folgt zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie dem Prinzip eines fairen Verfahrens. Der mittels R. 223 Verfo gewährte Schutz der unterlegenen Partei bzw. der Sinn und Zweck von R. 223 Verfo erfordern es nicht, dass die aufschiebende Wirkung der Berufung weiter reicht als erforderlich.
36. Umfasst die beanstandete Anordnung bzw. Entscheidung mehrere voneinander abgrenzbare Teile, entspricht es vielmehr dem genannten Regel-Ausnahmeprinzip und dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes für beide Seiten, dass die obsiegende Partei die erstinstanzliche Anordnung bzw. Entscheidung vollstrecken kann, soweit sie nicht von dem evidenten Fehler betroffen ist bzw. auf diesem beruht, und die unterlegene Partei vor der Vollstreckung der Anordnung bzw. Entscheidung geschützt ist, soweit diese von dem evidenten Fehler betroffen ist bzw. auf diesem beruht. Von einer „künstlichen Aufspaltung“ in einen „offensichtlich unrichtigen“ und einen „vermeintlich richtigen Teil“ kann in dieser Situation keine Rede sein. Ebenso wenig ist die unterlegene Partei, wie die Berufungsklägerinnen argumentieren, in diesem Fall „weiterhin einem Unterlassungstenor ausgesetzt, der auf einer Entscheidung beruht, die in einem wesentlichen Punkt offensichtlich unrichtig ist.“ Soweit die Anordnung bzw. Entscheidung evident fehlerhaft ist, wird gerade die aufschiebende Wirkung angeordnet.

Rechtsprechung des Berufungsgerichts

37. Der bisherigen Rechtsprechung des Berufungsgerichts ist nichts Entgegenstehendes zu entnehmen. Im Gegenteil, in den von den Berufungsklägerinnen selbst angeführten Anordnungen in Sachen „Abbott v. Sibio“ (UPC-CoA-388/2024, 19. August 2024), „Magna v. Valeo“ (UPC-CoA-719/2024, 11. Dezember 2024) und „Xingi v. Avient“ (UPC-CoA-76/2026, 26. Mai 2026) ist die aufschiebende Wirkung jeweils nur hinsichtlich eines abgrenzbaren Teils (einzelnes Territorium, bestimmte angegriffene Ausführungsform) angeordnet worden. Gleiches gilt für die Anordnung in der Sache „Belkin v. Philips“ (UPC-CoA-549/2024, 29. Oktober 2024, einzelne Beklagte).
38. Soweit die Berufungsklägerinnen vortragen, dass keine der von ihnen zitierten Anordnungen sich damit befasse, den Tenor hinsichtlich seiner (patent)rechtlichen Würdigung und Wertung abweichend zu bewerten und faktisch aufzutrennen, und

meinen, der vorliegende Fall unterscheide sich von den entschiedenen Fällen, da es sich bei der von der Lokalkammer angeordneten überschießenden Disclaimer-Vorgabe nicht um einen quantitativ abtrennbaren Gegenstand des Tenors, sondern um eine rechtlich konstitutive Bedingung, die den Charakter des Verbots als relatives Verbot definiere, handele, verhilft dies nicht zum Erfolg. Richtig ist, dass mittels der Anordnung der aufschiebenden Wirkung die beanstandete Anordnung bzw. Entscheidung nicht (inhaltlich) abgeändert und/oder der Tenor „vorläufig umgestaltet“ wird. Es wird vielmehr die Vollstreckung der beanstandeten Anordnung bzw. Entscheidung aufgeschoben. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die von den Berufungsklägerinnen vorgebrachten Kriterien für die Frage des Umfangs der aufschiebenden Wirkung von Relevanz sein sollen. Aus den zitierten Anordnungen folgen diese Kriterien jedenfalls nicht. Den Anordnungen ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass nur „rein subtraktive Maßnahmen“ zulässig sind.

Rechtsstaatliches Verfahren – Effektiver Rechtsschutz

39. Die Anordnung einer aufschiebenden Wirkung bezogen auf einen abgrenzbaren Teil, der von der evidenten Fehlerhaftigkeit betroffen ist bzw. auf dieser beruht, berührt auch nicht die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens in nicht hinnehmbarer Weise, wie die Berufungsklägerinnen meinen. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass dies die Gefahr mit sich bringen, das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in das EPG-System nachhaltig zu beschädigen. Denn in dem Umfang, in dem ein evidenter Fehler gegeben ist, erfolgt keine Vollstreckung der beanstandeten Anordnung bzw. Entscheidung. Effektiver Rechtsschutz ist insoweit gegeben (vgl. Rn. 35 f.).

Verhältnismäßigkeit

40. Auch die (weiteren) von den Berufungsklägerinnen angeführten Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte stützen ihre Auffassung nicht.
41. Der von der Berufungsbeklagten erklärte Verzicht spricht nicht dafür, dass die gesamte erstinstanzliche Entscheidung in ihrer Begründung und Tenorierung mindestens überprüfungsbedürftig ist. Dieser Verzicht betrifft ausschließlich den „insbesondere ohne“ – Zusatz. Abgesehen davon genügt eine „Überprüfungsbedürftigkeit“ nicht für die Anordnung einer aufschiebenden Wirkung.
42. Dass die Berufungsbeklagte vermeintlich durch eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Vollstreckbarkeit keinen irreparablen Schaden erleidet, ist an dieser Stelle unerheblich. Soweit die beanstandete Anordnung auf einem evidenten Fehler beruht bzw. von diesem betroffen ist, wird die aufschiebende Wirkung angeordnet, unabhängig davon, ob die Berufungsbeklagte einen (irreparablen) Schaden erleidet oder nicht. Soweit die beanstandete Anordnung nicht von dem evidenten Fehler betroffen ist bzw. nicht auf diesem beruht, greift der von Gesetzes wegen gewährte Vorrang der Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen. Dieser Vorrang besteht unabhängig davon, ob die obsiegende Partei einen (irreparablen) Schaden erleidet oder nicht.

43. Soweit die Berufungsklägerinnen vorbringen, durch die Vollstreckung eines evident fehlerhaften Tenors würden sie schwere und erwartbar irreparable Schäden erleiden, insbesondere durch die Verwirrung am Markt und bei ihren Kunden, ist auf das bereits Gesagte zu verweisen. Soweit die beanstandete Anordnung auf einem evidenten Fehler beruht bzw. von diesem betroffen ist, hat der Berufung aufschiebende Wirkung zuzukommen. Infolgedessen können durch diesen (abgrenzbaren) Teil die behaupteten Schäden nicht entstehen.

Abgrenzbarer Teil

44. Ein abgrenzbarer Teil einer gerichtlichen Entscheidung ist gegeben, wenn der Teil von den übrigen Teilen der Entscheidung getrennt beurteilt oder angefochten werden kann, ohne dass sein Sinngehalt oder der Sinngehalt der übrigen Teile beeinträchtigt wird.
45. Bei dem Ausspruch zur unmittelbaren Patentverletzung der beanstandeten Anordnung handelt es sich um einen von dem Ausspruch zur mittelbaren Patentverletzung abgrenzbaren Teil. Die Teile können getrennt beurteilt und angefochten werden. Der Sinngehalt des einen Teils ist unabhängig von dem des anderen Teils.
46. Der evidente Fehler betrifft vorliegend nicht den Ausspruch zur unmittelbaren Patentverletzung. Selbst die Berufungsklägerinnen tragen nicht vor, dass der Verstoß gegen die Dispositionsmaxime Konsequenzen für den Ausspruch zur unmittelbaren Verletzung des Streitpatents entfaltet. Die Berufungsklägerinnen behauptet zudem auch keine weiteren evidenten Fehler in Bezug auf die unmittelbare Patentverletzung.
47. Der Ausspruch zur mittelbaren Patentverletzung gemäß Ziffer I.2 der beanstandeten Anordnung enthält seinerseits voneinander abgrenzbare Teile betreffend den Warnhinweis. Der eine Teil ist die infolge der mittelbaren Patentverletzung tenorierte Hinweispflicht gemäß dem Antrag I.2 der Berufungsbeklagten. Der andere Teil ist die tenorierte Hinweispflicht in Form des (nicht beantragen) „insbesondere ohne“ – Zusatz. Diese beiden Teile sind voneinander abgrenzbar. Die Hinweispflicht gemäß dem Antrag der Berufungsbeklagten verfügt über einen eigenen Sinngehalt, der von dem Sinngehalt der Hinweispflicht gemäß dem „insbesondere ohne“ – Zusatz unterschieden werden kann. Der Sinngehalt der Hinweispflicht gemäß dem Antrag der Berufungsbeklagten bleibt unverändert bzw. wird nicht beeinträchtigt, wenn die Hinweispflicht gemäß dem „insbesondere ohne“ – Zusatz weggelassen wird. Die beiden ausgesprochenen Hinweispflichten können getrennt voneinander beurteilt und angefochten werden. Sie sind eigenständig und jeweils aus sich heraus verständlich.
48. Der evidente Fehler betrifft vorliegen allein die ausgesprochene Hinweispflicht gemäß dem „insbesondere ohne“ – Zusatz. Nur insoweit liegt ein Verstoß gegen die Dispositionsmaxime vor. Im Übrigen hat die Lokalkammer dem Antrag der Berufungsbeklagten entsprochen. Die Berufungsklägerinnen haben auch keinen weiteren evidenten Fehler mit Blick auf die mittelbare Patentverletzung vorgebracht.

49. In Anbetracht dessen ist vorliegend die aufschiebende Wirkung der Berufung weder für die beanstandete Anordnung insgesamt noch für den gesamten Tenor bezüglich der mittelbaren Patentverletzung anzuordnen. Der Haupt- und der Hilfsantrag der Berufungsklägerinnen hat deshalb in der Sache keinen Erfolg.

Vollstreckungsverzicht

50. Auch der höchst hilfsweise gestellte Antrag der Berufungsklägerinnen hat im Ergebnis keinen Erfolg. Er betrifft zwar den mit dem evidenten Fehler behafteten Teil der beanstandeten Anordnung. Die Berufungsbeklagte hat jedoch einen Vollstreckungsverzicht erklärt.
51. Die Berufungsbeklagte hat mit Schriftsatz vom 18. August 2026 bezogen auf die beanstandete Anordnung gerichtlich erklärt, dass sie den in der beanstandeten Anordnung in Ziffer I. 2 enthaltenen „insbesondere ohne“ – Zusatz nebst der darauf rückbezogenen Anträge nicht vollstrecken wird. Der erklärte Verzicht ist wirksam. Er lässt eindeutig erkennen, aus welchem Titel und in welchem Umfang nicht mehr vollstreckt werden soll. Der Verzicht ist mithin bestimmt. Er ist überdies unmissverständlich, unwiderruflich und bedingungslos.
52. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass dieser Verzicht nicht ernstgemeint ist. Dahingehende Zweifel ergeben sich insbesondere nicht aus dem Vorbringen der Berufungsklägerinnen im Hinblick auf den von der Berufungsbeklagten schon zuvor erklärten außergerichtlichen Verzicht. Obgleich in diesem nicht ausdrücklich erklärt worden war, dass der Verzicht unwiderruflich ist, haben die Berufungsklägerinnen ihn nicht kritisiert oder Bedenken vorgebracht. Sie haben lediglich darauf hingewiesen, dass sie trotz des erklärten Verzichts weiterhin ein Rechtsschutzinteresse haben.
53. Das Rechtsschutzinteresse auf Seiten der Berufungsklägerinnen ist im Hinblick auf den höchst hilfsweise gestellten Antrag angesichts des Vollstreckungsverzichts der Berufungsbeklagten jedoch entfallen. Die Berufungsklägerinnen benötigen insoweit keinen Rechtsschutz mehr. Die Entscheidung des Gerichts kann ihre Rechtsstellung nicht mehr verbessern; das höchst hilfsweise beantragte Ziel ist bereits durch den Vollstreckungsverzicht vollständig erreicht. Die Berufungsbeklagte ist aufgrund des von ihr erklärten Verzichts an der Vollstreckung des „insbesondere ohne“ – Zusatzes gehindert.
54. Soweit die Berufungsklägerinnen vortragen, wegen der Veröffentlichung der beanstandeten Anordnung erscheine ihre öffentliche Rehabilitation geboten, begründet dies kein Rechtsschutzinteresse für den höchst hilfsweise gestellten Antrag. Es ist bereits nicht dargetan, dass durch Veröffentlichung der beanstandeten Anordnung – und insbesondere durch den von dem evidenten Fehler betroffenen Teil dieser Anordnung – eine irgendwie geartete öffentliche Beeinträchtigung oder Herabsetzung der Berufungsklägerinnen eingetreten ist, die ohne eine Entscheidung des Gerichts über den höchst hilfsweise gestellten Antrag fortwirkt und beseitigt

werden muss. Abgesehen davon wird auch die vorliegende Anordnung des Gerichts veröffentlicht.

Kostenentscheidung

55. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Es handelt sich bei der Anordnung nicht um eine abschließende Anordnung bzw. Entscheidung (Berufungsgericht, UPC-CoA-177/2024, Anordnung v. 2. Mai 2024, PMA v. AWM).

ANORDNUNG

Der Antrag der Berufungsklägerinnen auf aufschiebende Wirkung der Berufung wird zurückgewiesen.

Ulrike Voß, Vorsitzende Richterin und Berichterstatterin

In Vertretung für: Bart van den Broek, rechtlich qualifizierter Richter

Nathalie Sabotier, rechtlich qualifizierte Richterin